



Inhalt

Seite

Satzungen

Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg 1

Verordnungen

Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) und die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und für die Ausbildung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart – RVO Zulassungsordnung – A, B – 4

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A), die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart – RVO StPO – A, B – 6

Satzungen

Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg

Vom 26. März 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie bildet Musikerinnen und Musiker für den hauptberuflichen und den nebenberuflichen Dienst in der Kirchengemeinde und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik aus.

(2) Die Ausbildung zum hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst schließt mit der Diplomprüfung Evangelische Kirchenmusik B als erstem berufsqualifizierenden Examen ab. Aufbaustudiengänge sind der Studiengang Evangelische Kirchenmusik A und die Studiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ für einzelne Unterrichtsfächer. Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an einer Staatlichen Hochschule für Musik.

(3) Die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart schließt mit der B-Prüfung für Posaunenwarte ab.

(4) Die Hochschule nimmt die C-Prüfung ab. Ihre Anforderungen entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikausbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten,
3. die immatrikulierten Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. Für sie gelten die Einstellungs- voraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu achten.

(3) Die hauptberuflichen Lehrkräfte haben ein Stunden- deputat von 18–20 Wochenstunden und tragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule die Dienst- bezeichnung „Professorin/Professor an einer kirchlichen Musikhochschule“. Scheidet ein Mitglied aus dem Lehr- körper aus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat auf

Antrag nach den Regeln des allgemeinen Hochschulrechts die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

§ 4

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten, des technischen Personals und der Reinigungskräfte obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Senats.

§ 5

Leitung der Hochschule

(1) Die Leitung der Hochschule besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden nach Anhörung des Senats vom Evangelischen Oberkirchenrat befristet oder unbefristet berufen bzw. bestellt.

(2) Zu den Aufgaben gehört die Vertretung der Hochschule, soweit dies nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt. Mit dem Rektorat verbunden ist ein halbes Lehrdeputat (§ 3 Abs. 3) und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; ferner die Verantwortung für die Ordnung in der Hochschule, die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausübung des Hausrechts. Rektorin oder Rektor tragen die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor.

§ 6

Vertretung der Lehrkräfte und der Studierenden

(1) Die Lehrbeauftragten sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, die von ihnen zu wählen sind. Die Vertretung der Lehrbeauftragten wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Studierenden sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch drei gewählte Vertreterinnen und/oder Vertreter. Die Wahl findet vier Wochen nach Beginn des Sommersemesters statt. Die Vertretung wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch vor Ablauf des Jahres eine neue Vertretung der Studierenden bzw. der Lehrbeauftragten gewählt werden. Ihre Aufgabe besteht vor allem im Informationsaustausch zwischen der Hochschulleitung und den Studierenden bzw. den Lehrbeauftragten und in der Interessenvertretung gegenüber der Hochschulleitung.

§ 7

Senat

(1) Dem Senat gehören an: Die Rektorin bzw. der Rektor, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die

Professorinnen und Professoren, die Vertretung der Studierenden sowie die Vertretung der Lehrbeauftragten.

(2) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung. Änderungen der Satzung werden vom Senat beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Abstimmungen, bei denen Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Interpretation berührt werden, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden anwesenden Professorinnen und Professoren. Im Hinblick auf den Verlauf interner Beratungen unterliegen die Mitglieder des Senats der Schweigepflicht, soweit Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Beschlüsse werden von der Leitung der Hochschule bekannt gemacht.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats und beruft diesen in jedem Semester mindestens einmal ein. Außerdem sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats es verlangen.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Senats, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen findet § 138 Grundordnung Anwendung.

§ 8

Hochschulbeirat

Der Hochschulbeirat berät die Hochschule. Er setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Hochschule für Kirchenmusik und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, die auf Vorschlag des Senats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und trifft sich zu mindestens einer Sitzung pro Jahr. § 7 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 9

Vollversammlung

Die Vollversammlung berät die Hochschulleitung und den Senat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Vollversammlung gehören alle Lehrkräfte und alle immatrikulierten Studierenden an. Sie muss einberufen werden, wenn die Leitung der Hochschule, die Vertretung der Lehrkräfte oder die Vertretung der Studierenden es beantragen. Einladung und Tagesordnung sind in der Regel sieben Tage vorher bekannt zu geben. § 7 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Stellenbesetzung

(1) Die Professorinnen und Professoren werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag des

Senats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. Der Auswahlkommission gehört die geschäftsführende Landeskantorin bzw. der geschäftsführende Landeskantor und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates beratend an. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Lehrbeauftragte werden vom Senat nach Anhörung der Lehrkräfte des betreffenden Faches vorgeschlagen und vom Evangelischen Oberkirchenrat von Semester zu Semester als freie Mitarbeiter jeweils neu beauftragt.

§ 11 Vergabe von Studienplätzen

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Über die Aufnahme in die Hochschule entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Kommission besteht aus den hauptberuflichen Lehrkräften und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer. Die Vertretung der Studierenden gehört der Kommission beratend an.

(3) Die Bedingungen der Eignungsprüfung sind in der Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) und die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und für die „Ausbildung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart“ im Einzelnen festgelegt.

§ 12 Gaststudium

Ein Studium ohne eine abschließende Prüfung ist als Gaststudium möglich. Es besteht wöchentlich aus Gruppenunterricht oder einer halben Stunde Einzelunterricht. Darüber hinaus können Gaststudierende an den Vorlesungen und Übungen sowie an den Proben des Hochschulchores oder des Bläserensembles teilnehmen. Den Vorrang bei der Zuteilung vorhandener Gaststudienplätze haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung, Mitglieder kirchlicher Posaunenchoräle und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Gaststudium wird eine Studiengebühr erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

§ 13 Zuteilung der Studierenden

Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrern geschieht durch die Rektorin bzw. den Rektor. Dabei dürfen Lehraufträge in Fächern,

für die eine hauptberufliche Professur eingerichtet ist, nur dann vergeben werden, wenn die Deputatsstunden nach § 3 Abs. 3 ausgeschöpft sind. Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Gruppeneinteilung entscheiden die Fachlehrkräfte.

§ 14 Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) und die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und für die „Ausbildung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart“ legt die Ausbildungsziele, die Prüfungsanforderungen und die Studiendauer fest.

§ 15 Teilnahme am Unterricht

(1) Während des Studiums ist der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Interne und öffentliche Vorspiele, Konzerte, gegebenenfalls auch Studienreisen und Rundfunkaufnahmen gehören zur Ausbildung und sind obligatorisch. Eine Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an Konzert- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, kann nur auf Antrag von der Hochschulleitung ausgesprochen werden.

(2) Sind Studierende am Besuch einer Unterrichtsstunde gehindert, so haben sie sich rechtzeitig mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen. Der Ausfall von Unterrichtsstunden ist im Sekretariat zu melden. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 16 Aufnahme von Beschäftigungen

Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Studium ist der Hochschulleitung anzuzeigen. Studierende sollen nur im Einvernehmen mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer solistisch auftreten.

§ 17 Ausschluss vom Studium

(1) Studierende, welche den Bestimmungen dieser Satzung mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldig fehlen oder den Arbeitsfrieden an der Hochschule erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet werden kann. Der Ausschluss wird vom Senat auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors verfügt. Gegen die Entscheidung steht der Betroffenen bzw. dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
1. sie den Nachweis des Krankenversicherungsschutzes nicht vorlegen oder bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Beträge nicht nachweisen oder
 2. sie ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben.

§ 18 Gebühren

Der Senat erlässt für die Benutzung der Räume und Instrumente der Hochschule und für Handlungen der Verwaltung eine Gebührenordnung. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. März 1997 (GVBl. S. 49), geändert am 11. Juli 2000 (GVBl. S. 151) außer Kraft, einschließlich der Anlagen.

Karlsruhe, den 26. März 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Nüchtern
(Oberkirchenrat)

Verordnungen

Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) und die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und für die Ausbildung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart – RVO Zulassungsordnung – A, B –

Vom 26. März 2002
(siehe auch GVBl. S. 116)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) i.V.m. § 11 Abs. 3 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden, Heidelberg, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), für die Aufbaustudiengänge und für die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart sind einzureichen:

1. Zeugniskopie der allgemeinen Hochschulreife,
2. Pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit,
3. Beglaubigte Zeugniskopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen,
4. Liste der bisher gesungenen Chorwerke (nur bei Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A),
5. Tabellarischer Lebenslauf,
6. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ sind zusätzlich einzureichen:

1. Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfung im Studiengang „Solistenklasse“ oder einem entsprechenden Studiengang einer anderen Hochschule bereits bestanden oder nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
2. Repertoireliste mit anspruchsvollen Werken aus vier Epochen oder Stilrichtungen mit einer Gesamtspielzeit von mindestens 90 Minuten.

§ 2

Bei Antritt des Studiums sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse,
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z.B. Familienhaftpflichtversicherung),
3. zwei Passbilder,
4. schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik.

§ 3

(1) Bei der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) werden folgende Leistungen erwartet:

1. *Orgel*: Drei Orgelchoräle aus Bachs „Orgelbüchlein“ sowie ein weiteres Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit. Vomblattspiel,
2. *Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung*: Harmonisierungsaufgabe. Melodische Improvisation. Improvisieren einer Intonation zu einem Gesangsbuchlied,

3. **Klavier:** Vortrag von zwei Stücken mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
4. **Gesang:** Vortrag von zwei Stücken verschiedener Stilrichtungen,
5. **Chorleitung:** Einstudieren einer mehrstimmigen Singform. Gespräch über die bisherige Chorsingepaxis und über Werke an Hand der eingereichten Liste (§ 1, Abs. 1 Nr. 4),
6. **Gehörbildung:** Erkennen von Intervallen, einfachen Akkorden und ihren Umkehrungen. Notierung von Melodien (ein- und zweistimmig) und Rhythmen. Vomblattsingen einer Chorstimme,
7. **Tonsatz:** Spielen von vierstimmigen Kadenzen in allen Tonarten und Lagen. Kenntnisse in der allgemeinen Musiktheorie.

Eine Eignungsprüfung ist auch dann notwendig, wenn bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Von der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen wird (§ 61 Abs. 3 Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg).

§ 4

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudium A setzt die Diplomprüfung B oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muss in folgenden Fächern mindestens die Note 2,0 erreicht worden sein:

1. Orgel,
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
3. Chorleitung,
4. Gehörbildung (schriftlich und mündlich), Vomblattsingen.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Aufnahme-kommission ohne Gegenstimmen. Die Studentenvertretung ist vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Diese Noten begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium A. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Schließt das Aufbaustudium nicht unmittelbar an die Diplomprüfung B der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg an, so kann in den Fächern „Orgel“, „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ und „Chorleitung“ eine erneute Eignungsprüfung verlangt werden, die von den Anforderungen der B-Prüfung ausgeht.

§ 5

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudium „Künstlerische Ausbildung“ setzt die Diplomprüfung B bzw. A oder eine andere Abschlussprüfung einer Hochschule für

Musik voraus. Dabei muss in dem für die künstlerische Ausbildung gewählten Fach in der Regel mindestens die Note 1,7 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahme-kommission.

(2) Bei der Eignungsprüfung für den Aufbaustudien-gang „Künstlerische Ausbildung“ werden folgende Leistungen erwartet:

1. Bei Wahl des Faches Gesang:
 - a) sechs Lieder aus verschiedenen Epochen,
 - b) drei Arien,
 - c) ein Rezitativ,
 - d) Vorsprechen eines selbstgewählten Textes.Gesamtdauer bis zu 30 Minuten. Die Auswahl der Stücke geschieht durch die Kommission.
2. Bei Wahl des Faches Chorleitung:
 - a) 30 Minuten Chorprobe mit einer 10 Tage vorher gestellten Aufgabe,
 - b) Sologesang zweier unterschiedlicher Stücke nach eigener Wahl,
 - c) Vomblattsingen,
 - d) Partiturspiel (15 Min. Vorbereitungszeit),
 - e) Kolloquium über proben- und dirigiertechnische Themen sowie Fragen der Interpretation und Aufführungspraxis.
3. Bei Wahl des Faches Orgel:

Vortrag von Stücken aus vier verschiedenen Stil-epochen, im Schwierigkeitsgrad mindestens der Diplomprüfung Evangelische Kirchenmusik (B) entsprechend. bis zu 30 Minuten.
4. Bei Wahl des Faches Orgelimprovisation:
 - a) unvorbereitet: Choralharmonisierung in den gebräuchlichen Formen; Choralbearbeitung,
 - b) vorbereitet: Freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette, Choralfantasie.Stilistische Vielfalt ist erforderlich.

Die Aufgaben müssen im Schwierigkeitsgrad mindestens der Diplomprüfung Evangelische Kirchenmusik (B) entsprechen.
5. Bei Wahl des Faches Klavier:
 - a) Schwerpunkt Solo-Literatur:

Vortrag von Stücken aus vier verschiedenen Stilepochen, im Schwierigkeitsgrad mindestens der Diplomprüfung Evangelische Kirchen-musik (B) entsprechend, bis zu 30 Minuten.
 - b) Schwerpunkt Klavier-Kammernmusik / Lied-begleitung:

Vortrag eines anspruchsvollen Solostückes sowie von fünf Liedbegleitungen aus verschie-

denen Stilepochen bzw. drei Kammermusikwerken; Vomblattspiel einer mittelschweren Liedbegleitung bzw. Kammermusik.

6. Bei Wahl des Faches Cembalo:

Vortrag von Stücken aus verschiedenen Stilrichtungen,
bis zu 30 Minuten.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung Evangelische Kirchenmusik B oder A an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg bestanden, kann die Eignungsprüfung entfallen.

§ 6

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ setzt die Diplomprüfung Kirchenmusik A oder die Abschlussprüfung „Künstlerische Ausbildung“ in dem gewählten Fach voraus. In diesem muss in der Regel mindestens die Note 1,3 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ein den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechendes Konzertexamen bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nicht bestanden haben, können nicht aufgenommen werden.

(2) Die Eignungsprüfung für den Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ dient dem Nachweis besonderer künstlerischer Befähigung. Die Aufnahmekommission wählt aus der eingereichten Repertoireliste ein Programm von etwa 30 Minuten Dauer aus. Ferner legt sie ein weiteres, nicht in der Repertoireliste enthaltenes Werk („Pflichtstück“) fest, das ebenfalls bei der Eignungsprüfung vorzutragen ist. Die zum Vortrag ausgewählten Werke werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber vier Wochen vor der Eignungsprüfung mitgeteilt.

§ 7

Bei der Eignungsprüfung für den Ausbildungsgang zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart werden folgende Leistungen erwartet:

1. Spielen eines Blechblasinstrumentes,
2. Klavier: Vortrag von zwei Stücken aus verschiedenen Stilepochen,
3. Gesang: Vortrag von zwei Stücken verschiedener Stilrichtungen,
4. Chorleitung: Einstudieren einer mehrstimmigen Singform. Gespräch über die bisherige Chorsingpraxis und über Werke anhand der eingereichten Liste gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4,

5. Gehörbildung: Erkennen von Intervallen, einfachen Akkorden und ihren Umkehrungen. Notierung von Melodien (ein- und zweistimmig) und Rhythmen. Vomblattsingen einer Chorstimme,

6. Tonsatz: Spielen von vierstimmigen Kadenzten in allen Tonarten und Lagen. Kenntnisse in der allgemeinen Musiktheorie.

Eine Eignungsprüfung ist auch notwendig, wenn bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt worden ist.

§ 8

Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.

§ 9

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind bis zum 15. Dezember (für das Sommersemester) bzw. bis zum 15. Mai (für das Wintersemester) bei der Hochschule für Kirchenmusik, Heidelberg, einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, Abs. 1) und die Begabtenprüfungen (§ 3, Abs. 2) finden in der Regel in den Monaten Januar und Juni statt.

§ 10

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. März 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Nüchtern

(Oberkirchenrat)

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A), die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart – RVO StPO – A, B –

Vom 26. März 2002
(siehe auch GVBl. S. 116)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) i.V.m. § 14 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg folgende Rechtsverordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für alle Ausbildungsgänge

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Im **Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B)** für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (erster berufsqualifizierender Abschluss) beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(1a) Eine Vordiplomprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters in folgenden Fächern abzulegen:

Orgel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung, Chorleitung, Klavier, Gesang und Gehörbildung. Im Fach Tonsatz/Musiktheorie ist die Vordiplomprüfung im 3. Semester abzulegen.

(1b) Die Vordiplomprüfung wird benotet nach dem Notenschlüssel laut § 5. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die genannten Fächer wie in der Diplomprüfung bewertet. Die in der Vordiplomprüfung erreichten Zensuren finden keinen Eingang in die Bewertung der Diplomprüfung.

(1c) Über die Vordiplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin werden außer den genannten Fächern auch die Abschlussnoten aller bereits abgelegten Fächer aufgenommen.

(1d) Anforderungen bei der Vordiplomprüfung:

1. **Orgel:** Vortrag eines beliebigen Programms
Mindestens 10 Minuten
2. **Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:** Gestaltung eines Seminargottesdienstes an der Orgel
3. **Klavier:** Vortrag eines beliebigen Programms
Mindestens 10 Minuten
4. **Gesang:** Vortrag eines beliebigen Programms
Mindestens 5 Minuten
5. **Chorleitung:** Probenarbeit und Dirigieren im Rahmen des Probenchors
20 Minuten
6. **Tonsatz/Musiktheorie:** klavierpraktische Prüfung mit Tonleiterharmonisation, Modulationen, Kadenz- und Sequenzspiel sowie unvorbereiteter Choralharmonisation.
15 Minuten
7. **Gehörbildung:** Klausur
45 Minuten

Bei Nichtbestehen eines Faches kann die Prüfung in diesem Fach im folgenden Semester einmal wiederholt werden. Wird die Prüfung erneut nicht bestanden, darf das Studium nicht fortgesetzt werden.

(2) Im **Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A)** für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst an Stellen von besonderer Bedeutung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik (A) setzt die Diplomprüfung Evangelische Kirchenmusik (B) oder eine andere Abschlussprüfung an einer Hochschule für Musik voraus.

(3) Im **Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung** beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium setzt die Diplomprüfung Kirchenmusik (B) oder eine andere Abschlussprüfung an einer Hochschule für Musik voraus und schließt ab mit der Künstlerischen Reifeprüfung.

(4) Im **Aufbaustudiengang Solistenklasse** beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium setzt die Abschlußprüfung Kirchenmusik A oder Künstlerische Ausbildung in dem gewünschten Fach voraus und schließt ab mit dem Konzertexamen.

(5) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Senat getroffen. Anträge auf Verlängerung sind bis spätestens eine Woche nach Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten (Stichtage: 1. Oktober und 1. April).

(6) Als Zwischenprüfung kann im Rahmen der B-Ausbildung die C-Prüfung abgelegt werden; sie berechtigt zu nebenberuflichem kirchenmusikalischem Dienst.

(7) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel vom 1. Oktober bis 15. Februar sowie vom 1. April bis 15. Juli statt. Die Zeit vom 23. Dezember bis 6. Januar, Gründonnerstag, Dienstag nach Ostern sowie alle gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.

(8) Die Rückmeldung für das folgende Semester muss für das Wintersemester bis zum 1. Juli, für das Sommersemester bis zum 1. Februar erfolgt sein. Dabei sind die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entliehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, oder es ist die Ausleihfrist verlängern zu lassen.

§ 2

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studiensemesters (Stichtage: 1. Oktober und 1. April) zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
2. Studienbuch mit An- und Abtestaten
3. Repertoirenachweise in den Fächern Orgel, Klavier und Chorleitung (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft) gemäß § 9 Abs. 1, 4, 7, 9 und § 12 Abs. 1, 3, 5, 6.

4. Bei den Studiengängen Evangelische Kirchenmusik B und A die Bescheinigungen über die Teilprüfungen in folgenden Fächern:
- Orgelkunde und Akustik
 - Literatur- und Stilkunde der Orgel
 - Hymnologie
 - Liturgik
 - Theologische Grundlagen
 - Liturgisches Singen und Sprechen
 - Gemeindesarbeit
 - Musiktheorie/Tonsatz
 - Partiturspiel
 - Generalbass
 - Jazzpiano
 - Bescheinigung über die Abgabe der Diplomarbeit
- Teilnahmebestätigung in den obligatorischen Fächern:
- Kinderchorleitung
 - Seminargottesdienst
 - Populärmusik
5. Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) Bei den Abschlussprüfungen in den Fächern Orgel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung sowie Chorleitung, im Fach „Blechblasinstrument“ bei der Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart sowie im gewählten Hauptfach der Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung und Solistenklasse besteht die Prüfungskommission aus mindestens vier, in den Fächern Klavier und Gesang aus mindestens drei Lehrkräften, in allen weiteren Fächern aus der prüfenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft. Bei der Vordiplomprüfung bestehen die Prüfungskommissionen aus mindestens zwei Lehrkräften.

(1a) Über die Zusammensetzung und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen entscheidet die Hochschulleitung.

(1b) Die Abschlussprüfungen in den Fächern Orgel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung, Chorleitung, Klavier, Gesang, Liturgisches Singen und Sprechen sowie Gemeindesarbeit sind öffentlich.

(1c) Die Abschlussprüfungen in den übrigen Fächern sind hochschulöffentlich. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann hier die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ohne Stimmrecht zu allen Prüfungen zugelassen. An der Prüfung im Fach Religionspädagogik

nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeskirche mit Stimmrecht teil.

(2) Die obligatorischen Fächer, die nur während eines Teils der Studienzeit unterrichtet werden, und die fakultativen Fächer sollen bereits nach Absolvieren der jeweiligen Mindestsemesterzahl geprüft werden (Schein).

(3) Prüfungsberechtigt ist, wer an der Hochschule haupt- oder nebenberuflich eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Lehrkraft ausübt.

(4) Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlussprüfung gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen.

(5) Beim Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ dürfen die einzelnen Prüfungsteile der Abschlussprüfung („Konzertexamen“) nicht vor Beginn des dritten Studiensemesters und nicht später als zwei Jahre nach Ende des vierten Studienseesters liegen.

(6) Die Prüfungstermine werden von der Rektorin bzw. vom Rektor festgelegt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen dafür werden vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis bestätigt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Vordiplomprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsfächer unter Berücksichtigung der Mehrfachbewertungen laut §§ 10, 13 und 16. Hierbei wird auf die nächstliegende Notenstufe gemäß Absatz 1 gerundet.

(3) Bei der Abschlußprüfung des Aufbaustudiengangs Solistenklasse („Konzertexamen“) werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

bestanden

eine Leistung, die den Anforderungen des Konzertlebens genügt;

nicht bestanden

eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

(4) Bei Einstimmigkeit der Prüfungskommission kann für besonders herausragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(5) Das Konzertexamen ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind. Wurde für alle Prüfungsleistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben, so ist das Konzertexamen „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein Prüfungsteil wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Prüfungstermin aus Gründen, die selbst zu vertreten sind, nicht erscheint oder aus solchen Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Das gleiche gilt für den Versuch der Täuschung oder der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Senat. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(3) Eine in einem Fach nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung ist mit Zustimmung des Senats in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen des Konzertexamens ist ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so werden eventuell verbleibende Prüfungsteile nicht mehr abgenommen.

§ 7

Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen obligatorischen Fächern bestanden sind.

II. Abschnitt

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B)

§ 8

Ausbildungsfächer

(1) Obligatorische Fächer während der gesamten Studienzzeit:

1. *Instrumentalfächer*
 - Orgel
 - Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel)
 - Klavier
2. *Kantoraler Bereich*
 - Chorleitung
 - Hochschulchor
 - Gesang
3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
 - Musiktheorie / Tonsatz
Die Prüfung findet im 6. Semester statt. Im 7. und 8. Semester müssen noch zwei weitere Pflichtveranstaltungen besucht werden (Teilnahmebestätigung).
 - Gehörbildung

(2) Obligatorische Fächer während eines Teils der Studienzzeit (in Klammern: Anzahl der Studiensemester in dem betreffenden Fach bei einer Unterrichtseinheit pro Woche):

1. *Seminargottesdienst* (3)
2. *Kantoraler Bereich*
 - Liturgisches Singen und Sprechen (1)
 - Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)
 - Grundlagen der Orchesterleitung (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)
 - Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme, gegebenenfalls Praktikum [Teilnahmebestätigung])
 - Gemeindegewandlung (1)
3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
 - Partiturspiel (4)
 - Generalbass (2)
 - Jazzpiano (2)
 - Seminar Populärmusik (1)

4. **Wissenschaftliche und pädagogische Fächer**
- Orgelkunde und Akustik (2)
 - Literatur- und Stilkunde der Orgel (3)
Auswärtige Kurse können auf den Unterrichtsbesuch angerechnet werden, sofern sie mindestens die Dauer einer Semesterwochenstunde haben und stilkundlich orientiert sind.
 - Musikgeschichte mit Instrumentenkunde und Formenkunde (6)
 - Hymnologie (3)
 - Liturgik (3)
 - Theologische Grundlagen (6)
- (3) Fakultative Fächer (nach Wahl der Studierenden und sofern von der Hochschule angeboten):
1. **Instrumentalfächer**
Drittes Instrument
 2. **Bläserchorleitung**
Methodik der Bläserchorleitung
 3. **Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**
Komposition
 4. **Wissenschaftliche und pädagogische Fächer**
 - Fachdidaktik der Musik (Unterrichtsmethodik)
 - Religionspädagogik

§ 9

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

(1) *Orgel:*

Vortrag von mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen, davon eines von Johann Sebastian Bach und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Eines davon muss in einem Zeitraum von acht Wochen selbstständig erarbeitet werden. Die Gesamtdauer des Prüfungsprogrammes beträgt 40 bis 45 Minuten.

Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen. Hierzu gehören zwanzig Choralvorspiele, deren Beherrschung durch Stichproben geprüft wird. Vomblattspiel.

(2) *Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel):*

1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Organistendienst zu einem Hauptgottesdienst. Improvisierte Intonationen und c.f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern, auch manualiter und mit hervorgehobenem cantus firmus. Motivische Modulationen und Transpositionen bis zu einem Ganzton auf- und abwärts.
2. Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch mit Pedal, manualiter und obligat. Auswendigspiel von Liedern (Stichproben aus einer vorgelegten Liste von mindestens zwölf Liedern). Auswendigspiel der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl).

Prüfungszeit für die Teile 1 und 2 zusammen

bis zu 40 Minuten

Falls Teil 1 in einem Gemeindegottesdienst geprüft wird, beträgt die Prüfungszeit für Teil 2 allein

höchstens ca. 20 Minuten.

(3) *Seminargottesdienst:*

Teilnahme an den wöchentlichen Gottesdiensten der Hochschule mit mindestens dreimaliger Übernahme ihrer musikalischen Gestaltung innerhalb von drei Semestern. Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft für Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung.

(4) *Klavier:*

Vortrag von mindestens drei Klavierwerken verschiedener Stilepochen und einer Liedbegleitung oder eines Kammermusikwerkes. Vomblattspiel eines Klavierstückes oder einer Klavierbegleitung.

30 – 45 Minuten

Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen.

(5) *Vomblattspiel:*

Die Note setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten im Vomblattspiel in Orgel und Klavier zusammen.

(6) *Drittes Instrument (fakultativ):*

Vortrag von zwei Werken. Bei Blechblasinstrumenten auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern.

ca. 15 Minuten

(7) *Gesang:*

Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen

ca. 15 Minuten

Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der Stimmerziehung. (Die Prüfung in diesem Bereich findet im Rahmen der Prüfung des Faches „Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung“ (§ 9 Abs. 10 statt)).

Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen.

(8) *Liturgisches Singen und Sprechen:*

Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und das Proprium der Messe und für die Tageszeitengottesdienste. Kenntnis der Psalmtöne und der anderen Modelltöne. Vortrag eines liturgischen Gesangs. Anleitung einer Schola. Vortrag eines Textes. Beherrschung der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln.

ca. 20 Minuten

(9) *Chorleitung:*

1. Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. Vorbereitungszeit zwei Wochen.

40 Minuten

2. Aufführung eines Werkes, das zuvor mit Chor und/oder Orchester einstudiert wurde.

3. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen.

(10) *Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung:*

Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der Stimmerziehung.

(Vergleiche § 9 Abs. 7)

Chorische Stimmbildung und Stimmpflege. Methodische Hilfen zum Vomblattsingen. Probentechnik, Aufführungs- und Kantoreipraxis. Literaturkunde.

20 Minuten

(11) *Hochschulchor:*

Die Teilnahme am Hochschulchor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

(12) *Grundlagen der Orchesterleitung:*

Praktische Einrichtung von Orchesterstimmen. Rezitativ-dirigieren. Gegebenenfalls Dirigieren eines Orchesterwerkes anstelle eines mit dem Chor einstudierten Werkes (vgl. Abs. 9). Die Ausbildung erfolgt in engem Zusammenhang mit dem Chorleitungsunterricht.

(13) *Bläserchorleitung (fakultativ):*

Probenarbeit mit einem Blechbläserchor.

30 Minuten

(14) *Theorie der Bläserchorleitung (fakultativ, bei Wahl des Faches Bläserchorleitung obligatorisch):*

Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten. Geschichte der Bläserarbeit.

15 Minuten

(15) *Musikalische Arbeit mit Kindern:*

Theorie und Praxis der Kindersingarbeit und der Kinderstimm- bildung. Kenntnis des speziellen Liedgutes und der Kinderchorliteratur. Teilnahme an 3 Kinderchor- leitungskursen, von denen einer durch ein Praktikum mit einem Kinderchor ersetzt werden kann.

(16) *Gemeindesingarbeit:*

Singarbeit in einer Gemeindegruppe – gegebenenfalls mit Instrumenten – oder Gruppenimprovisation. Musikalische und inhaltliche Vermittlung von Liedern und Gesängen.

(17) *Musiktheorie/Tonsatz:*

1. Schriftliche Prüfung

- a) Klausur: Eine mindestens dreistimmige kontrapunktische Arbeit. Eine stilgebundene Arbeit aus dem Bereich der Harmonielehre.

Anfertigen einer Analyse.

Dauer der Klausur: 5 Stunden

b) Zur Prüfung muss eine Arbeitsmappe mit mindestens fünf während des Studiums angefertigten Arbeiten eingereicht werden. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt sich zu 25 % aus der Bewertung der Arbeitsmappe und zu 75 % aus der Note der Klausur zusammen.

c) Hausarbeit (fakultativ): Anfertigung einer stilgebundenen Arbeit. Die Benotung fließt gegebenenfalls in die Note der schriftlichen Prüfung mit bis zu 20 % ein.

2. Mündlich-praktische Prüfung: Aufgaben aus den Bereichen Harmonielehre/Kontrapunkt/Analyse.

20 Minuten

Die Note in Musiktheorie/Tonsatz setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung zusammen.

(18) *Gehörbildung:*

1. Klausur: Ein schwieriges einstimmiges, ein polyphon zwei- oder dreistimmiges und ein vierstimmig-harmonisches Musikdiktat.

60 Minuten

2. Mündlich-praktische Prüfung: Beschreibung und Bestimmung von Strukturen aus den musikalischen Wahrnehmungsgebieten (z. R. Rhythmen und Klänge). Vomblattsingen.

15 Minuten

Die Note in Gehörbildung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note der Klausur und der mündlich-praktischen Prüfung zusammen.

(19) *Partiturspiel:*

Spielen von Partituren in modernen und alten Schlüsseln sowie mit transponierenden Instrumenten.

Prüfungsanforderungen:

1. Es ist eine Repertoireliste vorzulegen, die fünf Motetten, drei Orchester- oder Oratoriensätze und drei Accompagnato-Rezitative enthält. Aus jeder Kategorie wird eine Stunde vor der Prüfung ein Stück ausgewählt. Die Singstimme des Rezitativs muss selbst gesungen werden.

2. Vomblattspiel eines Klavierauszugs und einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln.

Zusammen 15 Minuten

(20) *Generalbass:*

1. Vorbereitetes Spiel von zwei Sätzen: Generalbassarie, Instrumentalsatz, Rezitativ o. ä.

2. Vomblattspiel leichter bezifferter Bässe.

Zusammen 10 Minuten

(21) Jazzpiano:

Vortrag von zwei Stücken. ca. 10 Minuten

(22) Populärmusik / Arrangement / Musikalische Medienkunde:

Instrumentenkunde, Harmonielehre und Rhythmik der Populärmusik und der ihr entsprechenden religiösen Lieder. Umgang mit elektrischen und elektronischen Musikgeräten.

(23) Orgelkunde und Akustik:

Aufbau und Funktionsweise der Orgel. Registerkunde. Pflege der Orgel. Akustik. 20 Minuten

(24) Literatur- und Stilkunde der Orgel:

Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde. 20 Minuten

(25) Musikgeschichte mit Instrumenten- und Formenkunde:

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht. Kenntnis der historischen und der neuen musikalischen Formen.

30 Minuten

(26) Theologische Grundlagen:

1. Lehrplan entsprechend dem theologischen Grundstudium an Pädagogischen Hochschulen.

2. Stoffgebiete:

- a) Bibelkunde: Einleitungsfragen, Überblick über den Inhalt der biblischen Bücher (in Auswahl). Kenntnis ihrer wichtigsten theologischen Aussagen. Beziehungen zwischen dem Alten und Neuen Testament und zwischen dem biblischen Weltbild und heutigen Welterklärungsmodellen.
- b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt und zum kirchlichen Leben. Die wichtigsten dogmatischen Begriffe.
- c) Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart, über die Geschichte der Kirche und der Konfessionen. Verständnis der eigenen Kirche im Rahmen der Weltchristenheit. Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung.

Zusammen 20 Minuten

3. Die Prüfung im Fach „Theologische Grundlagen“ entfällt, wenn die „Berechtigung zur Erteilung von evang. Religionsunterricht“ erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zum 4. Semester bzw. bis zur Zwischenprüfung absolviert worden ist.

(27) Hymnologie:

Überblick über die Geschichte des Kirchengesangs. Melodienkunde. Kenntnis des Gesangsbuchs und ergänzender Liedersammlungen sowie der Möglichkeiten ihrer Verwendung in der Gemeinde.

15 Minuten

(28) Liturgik:

Die Lehre vom Gottesdienst. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes und seine jeweilige Stellung in Kirche und Gesellschaft. Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen.

15 Minuten

(29) Fachdidaktik der Musik (fakultativ):

Methodik des Anfängerunterrichts und des Unterrichts mit Fortgeschrittenen (z. B. in den Fächern Orgel, Orgel-improvisation, Klavier, Gesang, Chorleitung oder Tonsatz). Methodik des Gruppenunterrichts. Spezielle Literaturkunde. Zwei Lehrproben mit Nachgespräch. Prüfung: Lehrproben und Kolloquium.

Zusammen 60 Minuten

(30) Religionspädagogik (fakultativ):

Religionspädagogisches Zusatzstudium an einer Pädagogischen Hochschule. Fachdidaktisches Seminar und Unterrichtspraktikum mit Lehrproben. – Ziel: Genehmigung zur Erteilung von Religionsunterricht („Vocatio“) in den Klassen 2 – 6.

20 Minuten

(31) Diplomarbeit:

Die Diplomarbeit ist in einem der wissenschaftlichen oder pädagogischen Fächer nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft selbstständig zu verfassen. Sie soll besondere Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet und die Fähigkeit zu angemessener schriftlicher Darstellung erkennen lassen.

Die Diplomarbeit muss bis zum Beginn des 7. Semesters abgegeben werden. Stichtage sind der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. Das Thema muss spätestens zwei Monate vor diesem Stichtag im Sekretariat hinterlegt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist eine Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat auf Antrag möglich. Bei Nichteinhaltung des für die Hinterlegung des Themas vorgesehenen Termins oder des Abgabetermins gilt das Prüfungsfach „Diplomarbeit“ als nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit besteht mit einem neuen Thema und Abgabe zum nächstfolgenden Stichtag. Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern benotet werden.

(32) In allen wissenschaftlichen Fächern kann im Rahmen der vorgesehenen Prüfungszeit auf Wunsch der zu Prüfenden außer dem Überblick über das gesamte Stoffgebiet auch noch ein vorher abgesprochenes Spezialthema geprüft werden.

§ 10 Zeugnisfächer

- (1) *Instrumentalfächer*
 1. Orgel (dreifache Bewertung)
 2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (dreifache Bewertung)
 3. Klavier (zweifache Bewertung)
 4. Vornblattspiel Klavier und Orgel
 5. (Drittes Instrument)
- (2) *Kantoraler Bereich*
 1. Chorleitung und Grundlagen der Orchesterleitung (dreifache Bewertung)
 2. Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung
 3. Gesang (zweifache Bewertung)
 4. Liturgisches Singen und Sprechen
 5. Gemeindesingarbeit
 6. Musikalische Arbeit mit Kindern (Teilnahmebestätigung)
 7. (Bläserchorleitung)
 8. (Theorie der Bläserchorleitung)
- (3) *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
 1. Musiktheorie / Tonsatz (zweifache Bewertung)
 2. Gehörbildung (zweifache Bewertung)
 3. Partiturspiel
 4. Generalbass
 5. Jazzpiano
 6. Seminar Populärmusik (Teilnahmebestätigung)
- (4) *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*
 1. Orgelkunde und Akustik
 2. Literatur- und Stilkunde der Orgel
 3. Musikgeschichte mit Instrumenten- und Formenkunde
 4. Hymnologie
 5. Liturgik (zweifache Bewertung)
 6. Theologische Grundlagen
 7. (Religionspädagogik)
 8. (Fachdidaktik der Musik)
 9. Diplomarbeit

III. Abschnitt Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A)

§ 11 Ausbildungsfächer

- (1) Obligatorische Fächer:
 1. *Instrumentalfächer*
 - Orgel
 - Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel)
 - Klavier

2. *Kantonaler Bereich*
 - Chorleitung
 - Hochschulchor
 - Theorie der Chorleitung
 - Orchesterleitung
 - Gesangdazu bei A-Studium ohne B-Prüfung:
 - Liturgisches Singen und Sprechen
 - Gemeindesingen
 - Musikalische Arbeit mit Kindern
 3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
 - Musiktheorie/Tonsatz (3)
 - Gehörbildung (3)dazu bei A-Studium ohne B-Prüfung:
 - Partiturspiel
 - Generalbass
 - Jazzpiano
 4. *Wissenschaftliche Fächer*
(bei A-Studium ohne B-Prüfung)
 - Orgelkunde und Akustik
 - Literatur- und Stilkunde der Orgel
 - Musikgeschichte mit Instrumenten- und Formenkunde
 - Theologische Grundlagen
 - Hymnologie
 - Liturgik
- (2) *Fakultative Fächer:*
- Drittes Instrument
 - Generalbass
 - Komposition
 - Partiturspiel
 - Tonsatz (fakultativ im 4. Semester)
 - Jazzpiano

§ 12

Ausbildungsumfang und Prüfungsanforderungen

- (1) *Orgel:*

Vortrag eines einstündigen Konzertprogramms. Zwei Stücke des Programms sind in einem Zeitraum von drei Monaten selbstständig einzurichten.

Nachweis eines im Aufbaustudiengang A erarbeiteten Repertoires von mindestens vier weiteren anspruchsvollen Orgelwerken verschiedener Stilepochen.
- (2) *Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel):*
 1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Partita über einen gegebenen cantus firmus.
Eine c.f.-freie Form.
 2. Ohne Vorbereitungszeit: Improvisation eines Vorspiels. Verschiedenartige Durchführungen eines gegebenen cantus firmus. Differenzierte, auch transponierte Begleitung des Gemeindeganges nach dem Gesangbuch.
Prüfungszeit für die Teile 1 und 2 zusammen:

bis zu 45 Minuten

(3) Klavier:

Vortrag von Werken aus drei Stilepochen der Klaviermusik einschließlich des 20./21. Jahrhunderts. Liedbegleitung oder Kammermusik.

30 – 45 Minuten

Nachweis des im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) erarbeiteten Repertoires.

(4) Drittes Instrument (fakultativ):

Vortrag von selbstgewählten Stücken verschiedener Stilrichtungen.

ca. 20 Minuten

(5) Gesang:

Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen einschließlich einer größeren Form und einschließlich des unbegleiteten Singens.

ca. 30 Minuten

Nachweis des im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) erarbeiteten Repertoires.

(6) Chorleitung:

Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk (Vorbereitungszeit zwei Wochen).

60 Minuten

Nachweis des im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) erarbeiteten Repertoires.

(7) Theorie der Chorleitung:

Kolloquium: Dirigier- und Probentechnik, Interpretation, Aufführungspraxis, chorische Stimmbildung und Literaturkunde.

15 Minuten

(8) Hochschulchor:

Die Teilnahme am Hochschulchor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

(9) Orchesterleitung:

Probenarbeit mit einem Orchester. Einstudierung und öffentliche Aufführung eines Orchesterwerkes, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Chor und/oder Solisten.

(10) Musiktheorie/Tonsatz:

- a) Anfertigung einer kompositorischen Hausarbeit
- b) Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat

Beide Prüfungsteile werden durch jeweils zwei Prüfer benotet. Die Note in Musiktheorie/Tonsatz setzt sich zu gleichen Teilen aus a) und b) zusammen.

Der Prüfungsteil a) muss spätestens bei der Meldung zur Abschlussprüfung abgegeben werden, der Prüfungsteil b) muss bis zum Ende des dritten Semesters absolviert werden.

(11) Komposition:

(Prüfungsfach bei einer über Musiktheorie/Tonsatz hinausgehenden Ausbildung):

Vorlage eigener Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung.

(12) Gehörbildung:

1. Klausur: Ein schwieriges einstimmig-atonales Musikdiktat. Mehrstimmige polyphone Diktate. Hör-analyse vorgetragener Beispiele.

1 – 2 Stunden

2. Mündlich-praktische Prüfung: Erkennen von komplizierten Zusammenhängen in gleichzeitigen oder aufeinander folgenden Klangereignissen. Vomblattsingen einer atonalen Vorlage.

20 Minuten

Die Note in Gehörbildung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note der Klausur und der mündlich-praktischen Prüfung zusammen.

(13) Partiturspiel (fakultativ):

Spielen von Orchesterpartituren, vorbereitet und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln.

ca. 15 Minuten

(14) Generalbass (fakultativ):

Selbstständig entworfener, differenzierter Generalbass zu einem mehrsätzigen Werk.

Vomblattaufgaben.

ca. 15 Minuten

(15) Jazzpiano (fakultativ):

Vortrag von Stücken verschiedener Stilrichtungen.

Vomblattaufgaben.

ca. 15 Minuten

(16) Die Fächer, die bei A-Prüfung ohne B-Prüfung nachgewiesen werden müssen, werden nach der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Evangelische Kirchenmusik (B) geprüft.

(17) Hausarbeit (falls nicht als Diplomarbeit schon zur B-Prüfung vorgelegt)

Bei der Hausarbeit finden die Regelungen der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Evangelische Kirchenmusik (B) zur Diplomarbeit sinngemäß Anwendung.

Die Hausarbeit muss bis zum Beginn des 4. Semesters abgegeben werden.

§ 13 Zeugnisfächer

(1) Instrumentalfächer

1. Orgel (dreifache Bewertung)
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (dreifache Bewertung)

- 3. Klavier (zweifache Bewertung)
- 4. Vornblattspiel Klavier und Orgel (B)
- 5. (Cembalo)

(2) *Kantoraler Bereich*

- 1. Chorleitung (dreifache Bewertung)
- 2. Theorie der Chorleitung
- 3. Gesang (zweifache Bewertung)
- 4. Orchesterleitung (zweifache Bewertung)
- 5. Liturgisches Singen und Sprechen (B)
- 6. Musikalische Arbeit mit Kindern (B)
- 7. Gemeindesingarbeit (B)
- 8. Bläserchorleitung (B)
- 9. (Theorie der Bläserchorleitung) (B)

(3) *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

- 1. Musiktheorie / Tonsatz
- 2. Gehörbildung
- 3. Partiturspiel (B)
- 4. Generalbass (B)
- 5. Jazzpiano (B)
- 6. Seminar Populärmusik (B)
- 7. Partiturspiel (fakultativ)
- 8. Generalbass (fakultativ)
- 9. Jazzpiano (fakultativ)
- 10. Komposition (fakultativ)

(4) *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*

- 1. Orgelkunde und Akustik (B)
- 2. Literatur- und Stilkunde der Orgel (B)
- 3. Musikgeschichte mit Instrumentenkunde und Formenkunde (B)
- 4. Hymnologie (B)
- 5. Liturgik (B)
- 6. Liturgisches Singen und Sprechen (B)
- 7. Gemeindesingarbeit (B)
- 8. Theologische Grundlagen (B)
- 9. (Fachdidaktik der Musik) (B)
- 10. (Religionspädagogik) (B)
- 11. Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit) (B)

Anmerkung:

(B) = Die Zeugnisnote des betreffenden Faches wird aus dem B-Zeugnis in das A-Zeugnis übernommen. Eine Prüfung muss stattfinden, wenn auf Grund eines anderen Musikhochschulabschlusses keine B-Prüfung abgelegt wurde.

In den fakultativen Fächern kann eine zu benotende Prüfung abgelegt werden. Diese Noten werden an Stelle der entsprechenden Noten der Diplomprüfung (B) in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

Fakultative Fächer ohne Prüfung können unter Angabe der studierten Semesterzahl im Zeugnis vermerkt werden (Teilnahmebestätigung).

IV. Abschnitt
Anforderungen der Ausbildung und Prüfung
im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung

§ 14
Ausbildungsfächer

- (1) Hauptfach Gesang
 - 1. *Obligatorische Fächer*
 - Gesang
 - Korrepetition
 - Seminar für Lied- und Oratorien-gestaltung und solistisches Ensemblesingen (3 Semester)
 - Italienisch (Nachweis von Grundkenntnissen)
 - Singen im Hochschulchor (nicht im ersten und letzten Studiensemester)
 - 2. *Wahlpflichtfächer*
 - Chorische Stimmbildung (2 Semester)
 - Methodik des Gesangsunterrichts (2 Semester)
 - 3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert* (Zwischenprüfung)
Nach etwa der halben Studienzeit ist ein öffentliches Konzert zu geben, dessen Programm und Dauer mit der Fachlehrkraft abzusprechen ist. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.
- (2) Hauptfach Chorleitung
 - 1. *Obligatorische Fächer*
 - Dirigiertechnik
 - Probentechnik
 - Interpretation (2 Semester)
 - Praktische Arbeit mit dem Chor
 - Teilnahme am Hochschulchor
 - Methodik des Chorleitungsunterrichts (2 Semester)
 - Partiturspiel
 - Orchesterdirigieren
 - Gesang
 - 2. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert* (Zwischenprüfung)
Nach etwa der halben Studienzeit: Öffentliche Aufführung eines selbst einstudierten Programms. Werke und Zeitdauer in Absprache mit der Fachlehrkraft. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.
- (3) Hauptfach Orgel
 - 1. *Obligatorische Fächer*
 - Orgel
 - Methodik des Orgelunterrichts (2 Semester)

Falls das Studium nicht auf einer Diplomprüfung Kirchenmusik aufbaut:

- Orgelkunde und Akustik (2 Semester)
- Literatur- und Stilkunde der Orgel (3 Semester)

2. *Fakultative Fächer*

- Singen im Hochschulchor
- Klavier

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert (Zwischenprüfung)*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Orgelkonzert zu geben. Programm und Dauer sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen. Die Vorbereitung des Konzerts geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.

(4) Hauptfach Orgelimprovisation

1. *Obligatorische Fächer*

- Orgelimprovisation
- Orgelliteraturspiel
- Tonsatz/Komposition/Analyse

Falls in den folgenden Fächern noch keine Prüfung abgelegt wurde (z. B. bei der Diplomprüfung Kirchenmusik B oder bei einem vergleichbaren Abschluss):

- Methodik des Orgel- und Orgelimprovisationsunterrichts (2 Semester)
- Orgelkunde und Akustik (2 Semester)
- Literatur- und Stilgeschichte der Orgel (3 Semester)

2. *Fakultative Fächer*

- Singen im Hochschulchor
- Klavier

Weitere Fächer können genehmigt werden.

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert (Zwischenprüfung)*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Orgel-improvisationskonzert zu geben. Das Programm muss auch ein Werk der Orgelliteratur enthalten. Programm und Dauer sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen. Die Vorbereitung des Konzerts geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.

(5) Hauptfach Klavier

1. *Obligatorische Fächer*

- Klavier bzw. Kammermusik/ Liedbegleitung
- Methodik des Klavierunterrichts (2 Semester)

Bei Wahl des Faches Kammermusik/Liedbegleitung:

- Seminar für Lied- und Oratoriengestaltung und solistisches Ensemblesingen (3 Semester)

2. *Fakultatives Fach*

- Singen im Hochschulchor

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert (Zwischenprüfung)*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Konzert zu geben, dessen Programm der Wahl des Studienschwerpunkts entspricht. Werke und Zeitdauer in Absprache mit der Fachlehrkraft. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.

(6) Hauptfach Cembalo

1. *Obligatorische Fächer*

- Cembalo
- Basso continuo/Kammermusik
- Methodik des Cembalounterrichts und Stilgeschichte der Kielinstrumente (2 Semester)
- Cembalostimmen (Kurse)

2. *Fakultatives Fach*

- Singen im Hochschulchor

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert (Zwischenprüfung)*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Konzert zu geben, dessen Programm sich aus Solowerken und Generalbassstücken zusammensetzt. Programm und Dauer sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen. Die Vorbereitung des Konzerts geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.

§ 15

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach Gesang

1. *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit anspruchsvollen Werken. Zwei von der Fachlehrkraft ausgewählte Werke müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbstständig einstudiert worden sein.

2. *Solopart in einem öffentlichen Konzert* mit einem anspruchsvollen Werk der Kantaten- oder Oratorienliteratur.

3. Eines der beiden folgenden Fächer ist Pflicht:

a) *Chorische Stimmbildung* mit mehreren Chorgruppen. Kolloquium über methodische und gesangstechnische Fragen. Kenntnis der Fachliteratur.

Gesamtdauer 60 Minuten

b) *Methodik des Gesangsunterrichts*. Lehrproben für den Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische und

gesangstechnische Fragen. Kenntnis der Fachliteratur.

Gesamtdauer 60 Minuten

(2) Hauptfach Chorleitung

1. *Probenarbeit* an selbstständig vorbereiteten schwierigen Chorwerken. Vorbereitungszeit: vier Wochen. Zwei Proben zu je 60 Minuten.
2. *Öffentliche Aufführung* eines Werkes mit Orchester und anspruchsvoller A-cappella-Werke.
3. *Methodik des Chorleitungsunterrichts*. Einstündige Dirigierunterrichtseinheit. Methodische Begleitung einer Chorprobe mit Nachgespräch. Kolloquium über methodische Fragen.
4. *Theorie der Chorleitung*. Chorische Stimmbildung. Kenntnis der wichtigsten Chorkompositionen, ihrer geschichtlichen Einordnung und ihrer Aufführungspraxis.

Dauer 20 Minuten

5. *Partiturspiel*. Beispiele aus Orchesterpartituren, vorbereitet (30 Minuten) und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln. Stichproben von im Unterricht erarbeiteten Chorpartituren (auch mit alten Schlüsseln), Orchesterpartituren und Klavierauszügen. Selbstbegleitung einer Arie. Vomblattspiel einer Motette mittleren Schwierigkeitsgrades.

(3) Hauptfach Orgel

1. *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit anspruchsvollen Werken aus vier Epochen oder Stilrichtungen. Zwei von der Fachlehrkraft ausgewählte Werke müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbstständig einstudiert worden sein.
2. *Methodik des Orgelunterrichts*
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke und Literatur zur Orgelmethodik.

Gesamtdauer 60 Minuten.

Falls das Studium nicht auf einer Diplomprüfung Kirchenmusik aufgebaut war:

3. *Orgelkunde und Akustik*
Aufbau und Funktionsweise der Orgel, Registerkunde, Pflege der Orgel, Akustik.
15 Minuten
4. *Literatur- und Stilkunde der Orgel*
Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde.
20 Minuten

(4) Hauptfach Orgelimprovisation

1. *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit zwei größeren Improvisationen, davon einer freien Form (Vorbereitungszeit 24 Stunden) sowie einer choral-

gebundenen Form (Vorbereitungszeit: 60 Minuten) und zwei Orgelliteraturstücken aus verschiedenen Epochen. Der Anteil der Orgelimprovisation soll zwei Drittel betragen.

2. *Durchführung eines hochschulöffentlichen Vorspiels* in Ergänzung des Konzertprogramms (45 Minuten).

vorbereitet – Eine Partita über einen Choral (Vorbereitungszeit drei Tage) (freie Stilwahl)
– Eine stilgebundene freie Form (barock, romantisch oder modern)

unvorbereitet – Choralbearbeitungen und freie Formen

3. *Analyse*

Mündliche Prüfung von einer halben Stunde. Sie besteht aus der Analyse zweier Kompositionen (bzw. angemessener Werkausschnitte) unterschiedlicher Stilepochen bzw. Gattungen, die mit Hilfe des Klaviers zu erläutern sind. Eines dieser Stücke ist selbst zu wählen; das andere wird vom Fachlehrer zwei Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

4. *Komposition*

Die schriftliche Prüfung besteht aus mindestens zwei Kompositionen, die während des Aufbaustudiums angefertigt und vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden müssen. Beide Arbeiten sollen unterschiedliche Stilbereiche / historische Gattungen und Besetzungen (möglichst auch größere, höchstens ein solistisches Werk) abdecken. Eines dieser Werke sollte eine Stilkopie aus dem Bereich Barock bis Spätromantik sein (z.B. langsamer Streichquartettsatz, Kunstlied, Klavieretüde). Ausdrücklich erwünscht sind darüber hinaus Stücke in einem Stil des 20./21. Jahrhunderts bzw. einem eigenen Stil. Die abgegebenen Werke werden vom Fachlehrer und einem weiteren Prüfer beurteilt.

Falls in den folgenden Fächern noch keine Prüfung abgelegt wurde (z.B. bei der Diplomprüfung Kirchenmusik B oder bei einem vergleichbaren Abschluss):

5. *Methodik des Improvisationsunterrichts*
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über stilistische, strukturelle und didaktische Fragen der Improvisation. Kenntnis der Fachliteratur.
Gesamtdauer 60 Minuten

6. *Orgelkunde und Akustik*
Aufbau und Funktionsweise der Orgel, Registerkunde, Pflege der Orgel. Akustik.
15 Minuten

7. *Literatur- und Stilkunde der Orgel*
Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde.
20 Minuten

(5) Hauptfach Klavier

1. Schwerpunkt Solo-Literatur

- a) *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit anspruchsvollen Werken aus vier Stilepochen. Zwei von der Fachlehrkraft ausgewählte Werke müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbstständig einstudiert worden sein.
- b) *Methodik des Klavierunterrichts*
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke und Literatur zur Klaviermethodik.

Gesamtdauer 60 Minuten

2. Schwerpunkt Klavier-Kammermusik / Liedbegleitung

- a) *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit Werken aus vier Stilepochen. Dabei liegt der Schwerpunkt entweder auf Kammermusik oder auf Liedbegleitung. Zwei von der Fachlehrkraft ausgewählte Werke müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbstständig einstudiert worden sein. Das Programm muss ein solistisches Werk enthalten.
- b) *Methodik des Klavierunterrichts.* Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke und Literatur zur Klaviermethodik.

Gesamtdauer 60 Minuten

(6) Hauptfach Cembalo

1. *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit anspruchsvollen Werken aus mehreren Stilrichtungen. Zwei von der Fachlehrkraft ausgewählte Werke müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbstständig einstudiert worden sein.
2. *Methodik des Cembalounterrichts*
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Stilgeschichte der Kielinstrumente, Unterrichtswerke und Fachliteratur.
3. *Stimmen von Kielinstrumenten*
Realisation verschiedener historischer Temperaturen im Bereich einer Oktave.

Gesamtdauer 60 Minuten

§ 16

**Zeugnisfächer der
Künstlerischen Reifeprüfung**(1) *Hauptfach Gesang*

1. Öffentliches Konzert mit Klavierbegleitung (dreifache Bewertung)
2. Solopart in Kantate oder Oratorium (zweifache Bewertung)

3. Methodik des Gesangsunterrichts oder Chorische Stimmbildung

(2) *Hauptfach Chorleitung*

1. Probenarbeit mit dem Chor (dreifache Bewertung)
2. Öffentliche Aufführung (zweifache Bewertung)
3. Methodik des Chorleitungsunterrichts
4. Theorie der Chorleitung
5. Partiturspiel

(3) *Hauptfach Orgel*

1. Öffentliches Konzert (dreifache Bewertung)
2. Methodik des Orgelunterrichts
3. (Orgelkunde und Akustik)
4. (Literatur- und Stilkunde der Orgel)

(4) *Hauptfach Orgelimprovisation*

1. Öffentliches Konzert (dreifache Bewertung)
2. Hochschulöffentliches Vorspiel (zweifache Bewertung)
3. Analyse
4. Komposition
5. (Methodik des Orgelimprovisationsunterrichts)
6. (Orgelkunde und Akustik)
7. (Literatur- und Stilkunde der Orgel)

(5) *Hauptfach Klavier**oder Klavier-Kammermusik / Liedbegleitung*

1. Öffentliches Konzert (dreifache Bewertung)
2. Methodik des Klavierunterrichts

(6) *Hauptfach Cembalo*

1. Öffentliches Konzert (zweifache Bewertung)
2. Methodik des Cembalounterrichts
3. Stimmen von Kielinstrumenten

V. Abschnitt**Anforderungen der Ausbildung und Prüfung
im Aufbaustudiengang Solistenklasse**

§ 17

Ausbildungsfach

Orgel

§ 18

**Ausbildungspensum und
Prüfungsanforderungen**

Das Konzertexamen umfaßt drei öffentlich zu erbringende Prüfungsleistungen mit Werken aus allen wesentlichen Stilepochen einschließlich des 20./21. Jahrhunderts.

(1) *Soloabend*

Das Programm darf frei gewählt werden. Werke, die bereits zur Eignungsprüfung eingereicht wurden, sind aber ausgeschlossen. Der Soloabend ist weitestgehend selbständig vorzubereiten.

ca. 60 Minuten

(2) *Repertoireprüfung*

Spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ist eine Repertoireliste von mindestens 120 Minuten Gesamtspielzeit einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt und zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgibt. Werke, die bereits im Rahmen des Soloabends vorgetragen oder zur Eignungsprüfung eingereicht wurden, sind ausgeschlossen. Die Repertoireprüfung im Fach Orgel soll an einem anderen Instrument als dem für den Soloabend gewählten stattfinden.

ca. 45 Minuten

(3) Aufführung eines Werkes der Konzertliteratur mit Orchester oder Chor.

§ 19

Zeugnis „Konzertexamen“

Der Aufbaustudiengang Solistenklasse schließt mit dem „Konzertexamen“ ab, nach dessen Bestehen die akademische Bezeichnung „Konzertsolist im Fach ...“ verliehen wird.

VI. Abschnitt

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart

§ 20

Ausbildungsfächer

(1) Obligatorische Fächer während der gesamten Studienzeit:

1. *Instrumentalfächer*

- Blechblasinstrument
- Klavier

2. *Kantoraler Bereich*

- Bläserchorleitung
- Chorleitung
- Hochschulchor
- Gesang

3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

- Musiktheorie / Tonsatz
Die Prüfung findet im 6. Semester statt. Im 7. und 8. Semester müssen noch zwei weitere Pflichtveranstaltungen besucht werden (Teilnahmebestätigung).
- Gehörbildung

(2) Obligatorische Fächer während eines Teils der Studienzeit (in Klammern: Anzahl der Studiensemester

in dem betreffenden Fach bei einer Unterrichtseinheit pro Woche):

1. *Seminargottesdienst* (3)

2. *Kantoraler Bereich*

- Theorie der Bläserchorleitung (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)
- Jungbläserausbildung (Lehrgangsteilnahme)
- Liturgisches Singen und Sprechen (1)
- Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)
- Grundlagen der Orchesterleitung (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)
- Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme, gegebenenfalls Praktikum [Teilnahmebestätigung])
- Gemeindesingarbeit (1)

3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

- Partiturspiel (4)
- Generalbass (2)
- Jazzpiano (2)
- Seminar Populärmusik (1)

4. *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*

- Musikgeschichte mit Instrumentenkunde und Formenkunde (6)
- Hymnologie (3)
- Liturgik (3)
- Theologische Grundlagen (6)

(3) Fakultative Fächer (nach Wahl der Studierenden und sofern von der Hochschule angeboten):

1. *Instrumentalfächer*

Orgel
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
Drittes Instrument

2. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

Komposition

3. *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*

- Orgelkunde und Akustik (2)
- Literatur- und Stilkunde der Orgel (3)
Auswärtige Kurse können auf den Unterrichtsbesuch angerechnet werden, sofern sie mindestens die Dauer einer Semesterwochenstunde haben und stilkundlich orientiert sind.
- Fachdidaktik der Musik (Unterrichtsmethodik)
- Religionspädagogik

§ 21

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung

1. Blechblasinstrument

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Stil-epochen. Eines davon muss in einem Zeitraum von vier Wochen selbständig erarbeitet werden. Vomblattspiel

30 Minuten

2. Bläserchorleitung
Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten
Bläserstück. Vorbereitungszeit 2 Wochen

40 Minuten

3. Theorie der Blechbläserausbildung. Kenntnis des
Instrumentariums, der technischen und musika-
lischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatz-
möglichkeiten. Geschichte der Bläserarbeit

20 Minuten

4. Jungbläserausbildung
Mitarbeit bei mindestens zwei Jugendbläserlehr-
gängen der Landesarbeit Evangelischer Posau-
nenchöre in der Evangelischen Landeskirche in
Baden

In den übrigen Zeugnisfächern gelten die Anfor-
derungen der Ausbildung und Prüfung des Diplom-
studiengangs Evangelische Kirchenmusik (B).

§ 22 Zeugnisfächer

Anmerkung:

In Klammern stehende Fächer sind fakultativ.

(1) *Instrumentalfächer*

1. Blechblasinstrument (dreifache Bewertung)
2. (Orgel)
3. (Orgelimprovisation und
Gemeindebegleitung)
4. Grundlagen des Klavierspiels (ohne Benotung)
5. Vomblattspiel
Blechblasinstrument
6. (Drittes Instrument)

(2) *Kantoraler Bereich*

1. Bläserchorleitung (dreifache Bewertung)
2. Theorie der
Bläserchorleitung
3. Chorleitung und Grundlagen
der Orchesterleitung (dreifache Bewertung)
4. Theorie der Chorleitung
und der Stimmbildung
5. Gesang
6. Liturgisches Singen
und Sprechen
7. Gemeindesingarbeit

8. Musikalische Arbeit
mit Kindern (Teilnahmebestätigung)
9. Jungbläserarbeit (Teilnahmebestätigung)

(3) *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

1. Musiktheorie / Tonsatz (zweifache Bewertung)
2. Gehörbildung (zweifache Bewertung)
3. Partiturspiel
4. Generalbass (ohne Benotung)
5. Jazzpiano (ohne Benotung)
6. Seminar Populärmusik (Teilnahmebestätigung)

(4) *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*

1. (Orgelkunde und Akustik)
2. (Literatur- und Stilkunde
der Orgel)
3. Musikgeschichte
mit Instrumenten-
und Formenkunde
4. Hymnologie
5. Liturgik (zweifache Bewertung)
6. Theologische Grundlagen
7. (Religionspädagogik)
8. (Fachdidaktik der Musik)
9. Diplomarbeit

§ 23

In-Kraft-Treten/Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am
1. April 2002 in Kraft.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 2001/
2002 im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester
befinden, haben bis 20. April 2002 die Wahlmöglich-
keit zwischen der alten und der neuen Studien- und
Prüfungsordnung.

(3) Das Studium nach der neuen Studien- und
Prüfungsordnung muss beantragt werden. Wird der
Antrag nicht bis 20. April 2002 gestellt, wird das
Studium nach der alten Studien- und Prüfungs-
ordnung fortgesetzt.

Karlsruhe, den 26. März 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Nüchtern

(Oberkirchenrat)